

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(21. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12816 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und
Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)**

- b) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/8137 –**

**Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon konsequent anwenden –
Mitwirkungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union
weiter stärken**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Entwicklungen auf europäischer Ebene im Zuge der Schulden-, Finanz- und Wirtschaftskrise haben gezeigt, dass das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) in der Fassung vom 22. September 2009 nicht mehr die notwendige Rechtsklarheit sicherte, damit der Bundestag seine Rechte aus Artikel 23 des Grundgesetzes in angemessener Weise wahrnehmen kann. Neue Gremien, wie der Eurogipfel, fassen zunehmend wichtige Beschlüsse und stellen Weichen für die europäische Integration, der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) wurden durch völkerrechtliche Verträge nur einiger Mitgliedstaaten gegründet.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) bekräftigt die Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes auch bei völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten, wenn es in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union (EU) steht. Das Bundesverfassungsgericht präzisiert weiter den Umfang der Unterrichtung, die umso intensiver erfolgen müsse, je komplexer ein Vorgang sei, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreife und je mehr er sich einer förmlichen

Beschlussfassung annähere. Der Deutsche Bundestag müsse die Informationen der Bundesregierung zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihn in die Lage versetze, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen abgebe.

Eine Präzisierung des EUZBBG wurde von allen Fraktionen für notwendig erachtet. Eine Anpassung des EUZBBG an die Vorgaben des Urteils erfolgte bereits durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 13. September 2012 (BGBl. II 2012 S. 1006). Die vorliegende Neufassung des EUZBBG setzt die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 2012 (Drucksache 17/10152) um.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Verabschiedung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon wurde seitens aller Fraktionen angeregt, die Beteiligungsgesetze nach angemessener Zeit zu evaluieren. Am 17. Juni 2011 wurde ein erster Bericht über die Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon vorgelegt, der den Zeitraum vom 27. Oktober 2009 bis 31. Januar 2011 umfasst. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus den Begleitgesetzen in zufriedenstellender Weise nachgekommen sei, in Einzelfällen jedoch Unklarheiten im Text des EUZBBG zu unterschiedlichen Auslegungen über die Reichweite der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung geführt hätten.

In ihrem Antrag begrüßen die Antragstellerinnen, dass sich das EUZBBG in der Praxis als Handhabe für die Wahrnehmung der Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 23 des Grundgesetzes bewährt habe. Dennoch bestehe in wichtigen Einzelheiten Klärungsbedarf bei der Auslegung der gesetzlichen Regelungen, beispielsweise ob intergouvernementales Handeln von Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich des EUZBBG erfasst werde. Mit der Neufassung des EUZBBG haben sich die Forderungen der Antragstellerinnen hinsichtlich der Auslegung bestimmter Vorschriften des EUZBBG erledigt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Maßgabe ersichtlichen Fassung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12816 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Empfehlung, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12816 anzunehmen, hat sich nach Ansicht des Ausschusses der Antrag auf Drucksache 17/8137 erledigt.

Einstimmige Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 17/8137.

C. Alternativen

Weitergeltung des EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012.

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen. Durch die konkretisierten Unterrichtungspflichten der Bundesregierung

kann ein zusätzlicher Personalbedarf in den Bundesministerien in geringem Umfang entstehen, um den Anforderungen an Aktualität, Qualität und Umfang der Unterrichtung des Deutschen Bundestages gerecht zu werden. Die Kosten des möglichen Mehrbedarfs sind nicht quantifizierbar. Sie werden voraussichtlich im Rahmen des Personalhaushalts der Ressorts abgedeckt werden können.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12816 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt;

b) den Antrag auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. April 2013

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Joachim Spatz
Berichterstatter

Alexander Ulrich
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Michael Roth (Heringen), Joachim Spatz, Alexander Ulrich und Manuel Sarrazin

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12816** in seiner 232. Sitzung am 22. März 2013 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/8137** in seiner 149. Sitzung am 15. Dezember 2011 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf überführt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 und die aus der Evaluierung der Begleitgesetze gewonnenen Erkenntnisse in das neu gefasste EUZBBG.

Eine neue Systematik soll erkannte Unklarheiten beseitigen, indem der Grundsatz der Unterrichtspflicht an den Anfang des Gesetzes gestellt wird. Hinsichtlich des Umfangs der Unterrichtspflicht wird klargestellt, dass auch völkerrechtliches Handeln, wenn es in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der EU steht, eine Angelegenheit

der EU ist und dass es keinen Unterschied zwischen formellen und informellen Treffen gibt. Grundsätzlich erstreckt sich die Unterrichtspflicht auch auf die Willensbildung der Bundesregierung, lässt aber den geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung unberührt. Die Unterrichtung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt und so rechtzeitig erfolgen, dass der Deutsche Bundestag sich eine Meinung bilden und auf die Willensbildung der Bundesregierung Einfluss nehmen kann.

Der Grundsatz der schriftlichen Unterrichtung wird betont. Anforderungen an den Mindestinhalt von Berichten sollen den Abgeordneten ein umfassendes Bild der Diskussionen auf europäischer Ebene ermöglichen. Die Unterrichtspflicht über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wird präzisiert.

Das ESM-Finanzierungsgesetz vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) und das Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten von ESM und EFSF enthalten, gelten unbeschadet der Bestimmungen des EUZBBG.

Zu Buchstabe b

Die Antragstellerinnen begrüßen, dass die Bundesregierung im Wesentlichen ihren Unterrichtspflichten nachkomme und die Zuleitung mit Berichtsbogen und umfassenden Bewertungen nach den Bestimmungen des EUZBBG erfolge. Die Unterrichtungen erfolgten in der Regel so rechtzeitig, dass der Deutsche Bundestag von seinem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen könne.

Unklarheiten über die Maßgeblichkeit des EUZBBG hätten insbesondere in Bezug auf intergouvernementales Handeln der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele der EU, die Unterrichtung in Schriftform über Sitzungen der Eurogruppe, die Unterrichtung in Eilfällen und die Qualität des Inhalts schriftlicher Unterrichtungen bestanden.

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, die erkannten Differenzen hinsichtlich der Reichweite der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes zu beseitigen.

Nach Ansicht der Antragstellerinnen hat sich der Antrag durch die Neufassung des EUZBBG und die Präzisierung der Unterrichtspflicht der Bundesregierung erledigt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 83. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 75. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 136. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 120. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 91. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 130. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 138. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 94. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 104. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 100. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 96. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 83. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 101. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 78. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 77. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12816 in seiner 86. Sitzung am 17. April 2013 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 136. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 120. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 91. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 130. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 138. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 94. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 104. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 100. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 96. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 83. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 101. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 78. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/8137 empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 77. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 86. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12816 in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf den vorläufigen Abschluss eines 2006 mit der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag begonnenen Prozesses bilde, der die Europafähigkeit des Deutschen Bundestages verbessere. Es komme nicht oft vor, dass ein Gesetzentwurf von allen Fraktionen eingebracht und verabschiedet werde. Mit der Neufassung des EUZBBG werde ein Grundmangel des bisherigen Gesetzes, nämlich, dass 2009 die Vereinbarung lediglich in Gesetzesform gegossen worden sei, behoben. Jetzt habe das EUZBBG eine klare und übersichtliche Struktur, am Anfang stehe die Definition von Angelegenheiten der EU des Bundesverfassungsgericht, das auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine grundlegende Entscheidung für die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages getroffen habe. Alle Fraktionen im Ausschuss hätten damals die Auffassung geteilt, dass auch über intergouvernenta-

les Handeln unterrichtet werden müsse. Die Bundesregierung sei schließlich der Aufforderung, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, nachgekommen. Weiter präzisiere die Neufassung die Unterrichtungspflichten über Vertragsverletzungsverfahren, da es in dieser Hinsicht Meinungsunterschiede mit der Bundesregierung gegeben habe. Es werde klargestellt, dass alle Weiterentwicklungen der Wirtschafts- und Währungsunion Angelegenheiten der EU seien. § 9a ziele darauf ab, die Beratungen des Deutschen Bundestages über den Beitritt eines Mitgliedstaates zum Euro-Währungsgebiet transparent und öffentlich zu gestalten. Vermutlich werde es auch weiterhin zu Auseinandersetzungen kommen, er appelliere in beiderseitigem Interesse für ein partnerschaftliches Zusammenarbeiten von Bundesregierung und Deutschem Bundestag.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass der jetzige Regelungsgehalt des EUZBBG vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts höchst umstritten gewesen sei. Die Argumentation der Bundesregierung, dass weder der Euro-Plus-Pakt noch der ESM-Vertrag EU-Angelegenheiten seien, sei abwegig gewesen. Das EUZBBG diene der Arbeit der Parlamentarier; die Bundestagsverwaltung sei umgestaltet worden, damit der Deutsche Bundestag seine Beteiligungsrechte wahrnehmen könne. Es werde ein Querschnittsausschuss für die wirtschaftspolitische Koordinierung benötigt, der die Expertise von EU-, Haushalts- und Finanzpolitikern zusammenbringe. Es müsse auch über neue Debattenstrukturen, beispielsweise eine Aktuelle Europastunde, oder die Anpassung des deutschen und europäischen Sitzungskalenders nachgedacht werden. Der EU-Ausschuss solle sein Recht aus Artikel 45 des Grundgesetzes, plenarersetzend tätig zu werden, nutzen. Die Neufassung des EUZBBG sei gelungen, jetzt müsse es umgesetzt und die Rechte müssen gegenüber der Bundesregierung eingefordert werden.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass das Gesetz das Selbstbewusstsein der Parlamentarier stärken werde, da es regle, wie die Rechte praktisch umgesetzt und eingefordert werden könnten. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht seien hiermit gesetzlich umgesetzt worden. In der EU würden Vereinbarungen auch intergouvernemental getroffen und der Deutsche Bundestag müsse wissen, wie damit umzugehen sei. Es sei ein Anliegen aller Fraktionen, dass die Grundlagen der parlamentarischen Arbeit dem Deutschen Bundestag frühzeitig zur Verfügung gestellt würden. Es sei darum gegangen, praktikable Regelungen zu finden, um die große Menge an Dokumenten bearbeiten zu können. Natürlich müsse der EU-Ausschuss seine Funktion als Querschnittsausschuss wahrnehmen, aber wichtig sei auch, dass die Fachausschüsse sich eingehend mit EU-Themen befassen. Die EU spiele in jedem Bereich eine große Rolle. Nicht zu vergessen sei aber, dass die exekutive Eigenverantwortung der Bundesregierung zu respektieren sei. Das EUZBBG erscheine hier ausbalanciert. Die neuen Rechte müssten jetzt sorgfältig in die Praxis umgesetzt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** warf die Frage auf, wieso erst das Bundesverfassungsgericht habe entscheiden müssen, bevor das Parlament seine Rechte gestärkt habe. Das Urteil sei keine Sternstunde für das Parlament gewesen, es habe ihm klare Aufgaben aufgetragen. Grundlage der Neufassung des EUZBBG sei die Klage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewesen, die, wie das Urteil zeige, erfolgreich

gewesen sei. Sie betonte die fairen und ausgeglichenen Verhandlungen über den Gesetzentwurf, auch wenn nicht alle, zum Teil weitergehenden, Vorschläge insbesondere der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berücksichtigt worden seien. Wünschenswert wären größere demokratische Rechte hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewesen. Es stelle einen großen Schritt dar, wenn das Parlament jetzt selbstbewusster seine Rechte wahrnehme. Als nächster großer Schritt sei wichtig, bei zentralen europäischen Entscheidungen die Bürger zu beteiligen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedankte sich bei allen Kollegen und Mitarbeitern, die konstruktiv am Gesetzentwurf mitgearbeitet hätten. Ein von allen Fraktionen getragener Gesetzentwurf sollte nicht die Ausnahme sein. Das Gesetz hätte es in dieser Form ohne die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht nicht gegeben, auch wenn sich die Fraktionen im Ausschuss einig gewesen seien. Den Anstoß für die höchstrichterliche Klarstellung habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben. Ein Argument der Bundesregierung sei damals gewesen, das Parlament nicht „kleckerweise“, sondern erst über das Gesamtbild informieren zu wollen. Das Parlament wolle aber fortlaufend auch über den Entstehungsprozess von Entscheidungen informiert werden. Nur so ergebe sich am Ende das Gesamtbild. Die weit gefasste Definition des Begriffs der Angelegenheiten der EU stelle sicher, dass der Bundestag auch bei zukünftigen Weiterentwicklungen der EU beteiligt bleibe.

Berlin, den 17. April 2013

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Joachim Spatz
Berichterstatter

Alexander Ulrich
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Der Befürchtung, dass wegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c eine Dokumentenflut drohe, sei durch die Regelung in § 4 Absatz 3 Rechnung getragen worden. Die neuen Rechte stellten die Parlamentarier vor neue Herausforderungen, die zwischen vorläufigen und abschließenden Informationen unterscheiden müssten. Das Bundesverfassungsgericht lege Artikel 23 des Grundgesetzes auch im Hinblick auf das Stellungnahmerecht des Deutschen Bundestages aus und formuliere Mindestanforderungen für die Bundesregierung, damit der Bundestag das Recht zur Stellungnahme effektiv wahrnehmen und auf Entscheidungen noch Einfluss nehmen könne. Das Gesetz setze die Anforderungen um, damit der Bundestag proaktiv Entscheidungen des Rates beeinflussen könne. § 9a solle kein Abwehrrecht des Deutschen Bundestages gegen Beitritte zum Eurowährungsgebiet darstellen, sondern der Transparenz und Öffentlichkeit der parlamentarischen Debatte dienen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig, den Antrag auf Drucksache 17/8137 für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Mit der Maßgabe wird die Bezeichnung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union in § 2 an Artikel 45 des Grundgesetzes angepasst.